

„Schwerbehindert und dennoch kein Ausweis?“

Recht aktuell!

Die Städteregion Aachen und auch die Kreise (früher im Wesentlichen die Versorgungsämter) werden monatlich mit einer Riesenflut von Anträgen zur Feststellung einer Schwerbehinderung überschüttet.

Hier geht es darum, dass Bürgerinnen und Bürger einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Vielfach werden diese Anträge abgelehnt, weil der ärztliche Dienst im Hause der Behörde der Meinung ist, die „goldene Grenze“ von einem Gesamtgrad der Behinderung (GdB) mit 50 werde nicht erreicht. Dann stellt sich die Frage, wenn man nur 20, 30 oder 40 bekommen hat, was tun?

Hier ist es ganz wichtig zu wissen, dass gegen den Ablehnungsbescheid der Kommune innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden muss. Hierbei ist dringend anzuraten, den diesbezüglichen Widerspruch per Telefax oder per Einschreibebrief zu versenden. Alleine den Widerspruch per Post zu versenden, ist wegen der Gefahr des Verlustes auf dem Postweg zu unsicher.

Bedauerlicherweise lässt sich die Behörde oftmals sehr viel Zeit mit der Entscheidung über den eingelegten Widerspruch. Hier muss man wissen, dass Sie nicht bis in aller Ewigkeit auf die Zuleitung eines Widerspruchsbescheides warten müssen. Bereits nach Ablauf von 3 Monaten nach Einlegung des Widerspruchs kann über die Erhebung einer sogenannten Untätigkeitsklage beim zuständigen Sozialgericht nachgedacht werden.

Durch die Erhebung einer solchen Untätigkeitsklage wird der Druck auf die Behörde weitaus größer, rasch über den einge-

legten Widerspruch zu entscheiden.

Ist der Widerspruchsbescheid erst einmal da, muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Klage zum zuständigen Sozialgericht (hier für unsere Region Sozialgericht Aachen) erhoben werden. Im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens wird das Sozialgericht zu prüfen haben, ob von Amts wegen, also vom Gericht aus, ein Sachverständigen Gutachten auf Kosten der Staatskasse einzuholen ist.

Erfreulicherweise gehört das Sozialgericht Aachen mitunter zu den schnellsten Sozialgerichten im ganzen Bundesgebiet. Wer also jetzt Klage erhebt, kann damit rechnen, noch vor Jahresende ein Urteil in seiner Sache zu bekommen. Für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Region ist es sehr erfreulich, dass rasch über die Frage, ob die Schwerbehinderteneigenschaft zu gewähren ist oder nicht, entschieden werden kann.

Auch hier teilen wir mit, dass eine sorgfältige Darstellung der einzelnen Beeinträchtigungen notwendig ist, damit der gerichtlich bestellte Sachverständige wirklich weiß, worum es geht und auf welche Punkte insbesondere zu achten sein wird.

Ashcroft
Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen • Tel.: 0241/958 88 0
Fax: 0241/958 88 20 • Michael.Ashcroft@t-online-de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht